

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt in der Sitzung am 19.3.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Friedhofunterhaltungsgebühren (FUG)

Für eine Bestattung oder Beisetzung 1.270,00 Euro

#### II. Grabnutzungsgebühren (GNG)

1. Reihengrabstätte für einen Sarg für Kinder bis 5 Jahre für 25 Jahre 240,00 Euro
2. Reihengrabstätte für einen Sarg für 30 Jahre 280,00 Euro
3. Wahlgrabstätte für Säрге für 30 Jahre – je Grabbreite – 310,00 Euro
4. Wahlgrabstätte für Säрге in Rasenlage für 30 Jahre – je Grabbreite – 1.270,00 Euro
5. Wahlgrabstätte für zwei Urnen in Rasenlage für 20 Jahre – je Grabbreite – 850,00 Euro
6. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Gemeinschaftsgrabstein für 20 Jahre zzgl. Namensgravur – pauschal - 860,00 Euro  
300,00 Euro
7. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage - anonym - für 20 Jahre 830,00 Euro

8. **Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.**  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 bis 5 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **III. Verwaltungsgebühren (VG)**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Aushändigung der Friedhofssatzung  | 35,00 Euro  |
| 2. Entscheidung zum Antrag zur Aufstellung eines liegenden Grabmals                               | 40,00 Euro  |
| 3. Entscheidung zum Antrag zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. Standfestigkeitsprüfung | 65,00 Euro  |
| 4. Entscheidung zum Antrag auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden                       | 40,00 Euro  |
| 5. Entscheidung zum Antrag auf Teilung einer Grabstätte   | 40,00 Euro  |
| 6. Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung einer zusätzl. Beisetzung einer Urne oder Kindersarges | 160,00 Euro |

### **IV. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung (BAUG)**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Für die Bestattung   |               |
| a) eines Sarges bis 1,20 m  | 280,00 Euro   |
| b) eines Sarges über 1,20 m   | 500,00 Euro   |
| c) einer Urne   | 220,00 Euro   |
| 2. Für die Ausgrabung   |               |
| a) eines Sarges bis 1,20 m  | 780,00 Euro   |
| b) eines Sarges über 1,20 m   | 1.530,00 Euro |
| c) einer Urne   | 300,00 Euro   |
| 3. Für die Umbettung  |               |
| a) eines Sarges bis 1,20 m  | 1.100,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m   | 2.020,00 Euro |
| c) einer Urne   | 380,00 Euro   |
| 4. Für eine Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne anlässlich einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 200,00 Euro   |

## V. Sonstige Gebühren (SG)

Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume	190,00 Euro
Gebühr für die Benutzung des Kirchgebäudes für Trauerfeiern	120,00 Euro

(Diese Gebühr gilt nicht für verstorbene Glieder der Ev.-Luth. Kirche sowie verstorbene Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören.)

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 07.06.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hemmingstedt, den 16.04.2018

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt  
- Der Kirchengemeinderat -

M. Siedel  
Vorsitzender



Outlef Bräcker  
Mitglied